



Merkblatt zu Auslandsaufenthalten von Schülerinnen und Schülern mit verpflichtendem Schulbesuch

Nach Schulgesetz, § 46, Abs. 5 in Verbindung mit der AV Schulbesuchspflicht, § 2, Abs. 5, 6 können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt mit verpflichtendem Schulbesuch von der Schulleitung nach Stellungnahme durch die Klassenleitung beurlaubt werden, wenn dies insbesondere aufgrund ihres Leistungsstandes pädagogisch vertretbar ist. Bei einem Auslandsaufenthalt in der 10. Klasse ist zusätzlich die VO-GO, § 8 in Verbindung mit der Sek I-VO, § 9, Abs. 4 zu beachten. Bei Auslandsaufenthalten vor der 10. Klasse ist insbesondere die Sek I-VO, §9, Abs. 3 zu beachten.

Jahrgangsstufe 5-9 Sek I-VO, § 9, Abs. 3	Jahrgangsstufe 10 nach Sek I-VO, § 9, Abs. 4 und VO-GO, § 8	Jahrgangsstufe 11 nach VO-GO, § 8, Abs. 3
„Beurlaubte Schülerinnen und Schüler werden in die vor dem Auslandsaufenthalt besuchte Schulart aufgenommen. Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als drei Monaten richtet sich die Einstufung in eine Jahrgangsstufe nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters danach, ob eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann.“	Bei einer Beurlaubung [mindestens] für die Dauer des 2. Halbjahres: a) Übergang in die Qualifikationsphase mit halbjähriger Probezeit kann erfolgen (Bdg. zum Bestehen der Probezeit: VO-GO, § 8), beim Bestehen der Probezeit wird mit dem Zeugnis ein dem MSA gleichwertiger Abschluss bescheinigt. <i>Oder</i> b) Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 Bei Nichtbestehen der Probezeit, erfolgt eine Rückkehr in das 2. Halbjahr der 10. Klasse. ----- Bei einer Rückkehr, spätestens zum Beginn des 2. Halbjahres, werden die Noten des 2. Halbjahres als Ganzjahresnoten gewertet. ----- Somit ist eine Beurlaubung im 1. Halbjahr (auch teilweise) und für das gesamte Schuljahr möglich. Eine teilweise Beurlaubung im 2. Halbjahr ist nicht möglich.	Bei einer halbjährigen Beurlaubung (nur im ersten Kurshalbjahr möglich) ist die Anrechnung des 1. Kurshalbjahres nach Rückkehr durch die Schulleitung möglich, wenn nach Durchführung von Aufnahmeprüfungen in den Prüfungsfächern und Übernahme der im Ausland erbrachten Leistungen eine erfolgreiche Fortführung des Bildungsganges erwartet werden kann. Bei einer ganzjährigen Beurlaubung erfolgt der Wiedereintritt in die 11. Jahrgangsstufe. Es können keine im Ausland erbrachten Leistungen anerkannt werden.

Des Weiteren gilt:

- Das Nachlernen der verpassten Unterrichtsinhalte liegt in der Verantwortung der Schüler und der Schülerinnen
- Die Leistungserhebung erfolgt bei Rückkehr nach einer angemessenen Frist
- Der Schulbesuch im Ausland muss durch eine geeignete Bescheinigung nachgewiesen werden. Im Ausland erhaltene Zeugnisse müssen in Kopie eingereicht werden
- Die Erreichbarkeit im Ausland muss durch eine gültige E-Mail-Adresse gewährleistet werden, um z. B. Fristen für die Kurswahlen einhalten zu können
- Das Latein kann bei einem Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr der 10. Klasse am Ende des 11. Jahrgangs erworben werden (mind. 5 Notenpunkte). Das Fach Latein muss im 11. Jahrgang durchgehend belegt werden.